



Herrn
Elias Föttinger
Schramberger Straße 22
78727 Oberndorf

Gmund, 16.06.2016 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Übungshang Lombach", 72290 Loßburg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Elias Föttinger vom 07.05.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Elias Föttinger, die Flugschule Rottweil und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Übungshang Lombach/Hölzleswiesen
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Loßburg-Lombach,
Gemeinde Loßburg, Landkreis Freudenstadt
3. Flugbetriebsflächen:

<u>Startfläche</u>	Bezeichnung: „Startplatz Lombach“
	Koordinaten: N 48°25'42,0" E 08°27'39,0"
	Flurst. 757
	Höhe: 660 m
	Höhendifferenz: 40 m
	Startrichtung: NNW
	Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Landefläche

Bezeichnung: „Landeplatz Lombach“

Koordinaten: N 48°25'49,0" E 08°27'32,3"

Flurst. 761, 755

Höhe: 621 m

Landerichtung: Ausfliegen des Hanges nach West oder Ost

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Bemerkung: In der Nähe (ca. 30-40m) der Landefläche befindet sich eine Hochspannungsleitung. Für Flüge vom oberen Hangteil müssen Flugschüler den Kurvenflug sicher beherrschen. Weitere Auflagen sind zwingend einzuhalten (siehe geländespez. Auflagen).

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Flugschüler müssen für Flüge vom Oberhang den Kurvenflug sicher beherrschen.
2. Die Wettersituation muss für Flugschüler geeignet sein.
3. Ohne Beherrschung des Kurvenflugs, dürfen Flugschüler nur am Unterhang Startübungen durchführen.
4. Alle Piloten benötigen eine Einweisung hinsichtlich der Stromleitung.
5. Der Fluglehrer muss sich im Landebereich aufhalten
6. Es muss eine sichere Funkverbindung zwischen Fluglehrer und Flugschüler bestehen
7. Der Fluglehrer muss mit sichtbaren optischen Mitteln (Einweisungskellen) zusätzlich die Flugrichtung für die Flugschüler anzeigen.
8. Die beiden Feuchtstellen auf Flurstück Nr. 757, welche als Lebensraumtyp Nr. 7230 („Kalkreiche Niedermoore“) kartiert sind, dürfen durch den Betrieb nicht beeinträchtigt werden. Die Flugschüler sind vor Beginn der Übungsflüge auf die sensiblen Flächen hinzuweisen, so dass diese auf dem Rückweg vom Lande- und Startplatz nicht betreten werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 07.05.2016 wurde durch Herrn Elias Föttinger ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt wurde mit Schreiben vom 31.05.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 07.06.2016 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

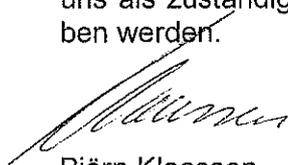
Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Michael Grau vom 21.05.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb